

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lohnfertigung Laserschneiden – B2B

Stand: 12.09.2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge über Lohnfertigungsleistungen im Bereich Laserschneiden zwischen der WISY AG, Oberdorfstraße 26, 63699 Kefenrod-Hitzkirchen (Auftragnehmer), und Unternehmern i. S. d. § 14 BGB (Auftraggeber).
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsart

- (1) Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Der Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande, ggf. über Techpilot.
- (3) Je nach Leistungsbild liegt ein Werk- oder Werklieferungsvertrag vor.

§ 3 Leistungsumfang, technische Vorgaben, Toleranzen

- (1) Gefertigt wird ausschließlich nach Vorgaben des Auftraggebers (Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen). Eine inhaltliche oder konstruktive Prüfung durch den Auftragnehmer findet nicht statt.
- (2) Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten für allgemeine Maße ISO 2768-mK; für die Schnittkantenqualität gilt ISO 9013 Qualitätsstufe 3 (bei material- oder dickeabhängigen Grenzen auch Stufe 4 zulässig).
- (3) Kantenbearbeitung/Entgraten, Oberflächenbehandlung, Gewinde/Umformungen, Beschriftung/Teilekennzeichnung, Prüf-/Messprotokolle sind nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart.
- (4) Der Auftragnehmer darf produktionsbedingte Anpassungen (Nesting, Schnittreihenfolge, Mikrostege) vornehmen, sofern sich die vereinbarte Beschaffenheit hierdurch nicht nachteilig verändert.

§ 4 Werkstoffe, Beistellungen, Ausschuss, Mengentoleranzen

- (1) Bei beigestelltem Material trägt der Auftraggeber das Risiko der Eignung/Qualität. Der Auftragnehmer kann ungeeignetes Material zurückweisen; Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- (2) Für materialbedingte Fehler, Mehrverbrauch, Verzögerungen oder Qualitätsabweichungen aus Beistellungen wird nicht gehaftet.
- (3) Produktionsbedingt sind Über-/Unterlieferungen bis $\pm 10\%$ zulässig; Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Liefermenge. Ausschuss in technisch üblichem Umfang ist zulässig. Resttafeln/Verschnitt werden nach Absprache zurückgegeben oder gegen angemessene Entsorgungskosten verwertet.

§ 5 Muster/Erstmuster, Freigabe

- (1) Erstmuster/Prüfungen erfolgen nur bei Vereinbarung. Serienfertigung beginnt nach Freigabe.
- (2) Die Freigabe definiert die geschuldete Beschaffenheit. Änderungen nach Freigabe gelten als Leistungsänderung und können Termine/Preise beeinflussen.

§ 6 Termine, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt.
- (2) Lieferung erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2020). Gefahrübergang mit Übergabe an

Frachtführer oder Auftraggeber.

(3) Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern und angemessene Lager-/Handlingkosten zu berechnen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

(4) Teillieferungen sind zulässig und abrechenbar.

§ 7 Preise, Zuschläge, Zahlung, Zurückbehaltungsrechte

(1) Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart: Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen netto; bei Erstaufträgen/Negativkreditauskunft Vorkasse. Teilrechnungen sind zulässig.

(3) Bei nach Vertragsschluss eintretenden, wesentlichen, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Kostenänderungen (insbesondere Energie, Material, Frachten) ist der Auftragnehmer zu einer angemessenen Preisänderung berechtigt; dies wird vor Ausführung angezeigt.

(4) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 8 Abnahme, Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB)

(1) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen.

(2) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt.

(3) Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Ware nutzt, weiterverarbeitet oder nicht binnen 10 Kalendertagen nach Lieferung berechtigt verweigert.

§ 9 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte mit folgenden Modifikationen.

(2) Gewährleistungsfrist: 12 Monate ab Lieferung, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Der Auftragnehmer leistet zunächst Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei zweimaligem Fehlschlag stehen die gesetzlichen Rechte zu.

(4) Ausgeschlossen sind Mängel aufgrund fehlerhafter/unvollständiger Vorgaben, ungeeigneter Beistellungen, unsachgemäßer Lagerung/Handhabung oder normalem Verschleiß.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in letzterem Fall beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

(3) Haftung für entgangenen Gewinn, Produktions-/Nutzungsausfall, mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit vorliegt.

(4) Die Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Schutzrechte, Freistellung

(1) Der Auftraggeber sichert zu, dass seine Vorgaben (Zeichnungen, CAD-Daten, Logos, Beschriftungen) keine Rechte Dritter verletzen.

(2) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und übernimmt notwendige Rechtsverfolgungskosten.

§ 12 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Pfand-/Zurückbehaltungsrechte

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Bei Verarbeitung/Verbindung erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen.

(3) Der Auftragnehmer hat ein Zurückbehaltungsrecht an beigestellten Materialien/Unterlagen bis zur Begleichung fälliger Forderungen.

§ 13 Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf sich geeigneter Subunternehmer bedienen, ohne dass hierdurch vertragliche Pflichten erweitert werden.

§ 14 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen werden vertraulich behandelt und ausschließlich zur Vertragsdurchführung genutzt. Hiervon ausgenommen sind Informationen, die ohne Vertragsverletzung öffentlich zugänglich sind.

§ 15 Exportkontrolle und Sanktionen

Der Auftraggeber wird alle anwendbaren Export-, Sanktions- und Embargovorschriften einhalten und bestätigt, dass die Leistungen nicht für verbotene Zwecke bestimmt sind.

§ 16 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Energie-/Materialengpässe, Streik, Pandemien) ruhen die Pflichten für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Störung erheblich an, können beide Parteien sich hinsichtlich des betroffenen Teils lösen.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schriftform

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; anstelle der unwirksamen Regelung gilt die gesetzliche Regelung.